

Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA

Das Thema PFOA beschäftigte uns zunächst als gesundheitsbedenkliche Belastung im Trinkwasser; mit der Aktivkohlefilteranlage ist das weitgehend behoben. Seit Jahren gibt es aber Unsicherheiten darüber, wie mit dem Bodenaushub zu verfahren ist, der mit PFOA belastet ist. Denn PFOA ist durch den Boden nicht nur ins Grundwasser ausgewaschen worden, sondern durch den Lufteintrag sind auch die Böden – insbesondere der sog. B-Horizont unterhalb der belebten Humusschicht – mit PFOA belastet. Grundsätzlich gilt, dass Bodenaushub, der mit Schadstoffen belastet ist, nach den Abfallregeln behandelt werden muss. Also: Bodenuntersuchung, um das Maß der Belastung festzustellen und dann geordnete Entsorgung in einer Grube oder Deponie, je nach Belastungswert. Das brachte Unsicherheiten, Aufwand und Kosten. Für die kleineren Baumaßnahmen hatte man sich in der Vergangenheit mit einer sog. Bagatellgrenze von 500 m³ beholfen: Bis zu dieser Größenordnung war eine Beprobung und Entsorgung nicht notwendig, insbesondere der Wiedereinbau von Bodenaushub war möglich. Das Wasserwirtschaftsamt hat aber in dem Bemühen, das Problem PFOA im Boden durch geordnete Entsorgung zu lösen, diese Bagatellgrenze mehr und mehr in Frage gestellt. Deswegen haben Landkreis und Bürgermeister der hauptbetroffenen Gemeinden seit Jahren gefordert, dass bis zur Erstellung eines umfassenden

Sanierungskonzeptes unter finanzieller Einbeziehung des Verursachers eine praktikable Zwischenlösung erfolgen muss. Nach langer Vorarbeit hat der Landkreis jetzt mit Wirkung zum 21.8.2021 die „Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub“ erlassen.

Kernpunkt ist die Festsetzung von Belastungszonen. Dies beruht auf umfangreichen Untersuchungen des B-Horizont-Eluats

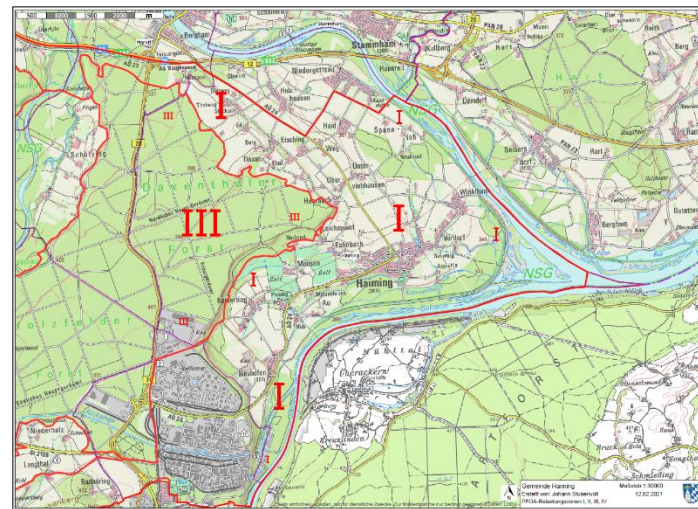
innerhalb der gleichen Belastungszonen oder in einer Zone mit höherer Belastung möglich. Dies bedeutet eine erhebliche Erleichterung, denn unabhängig vom Umfang des Bodenaushubs kann er innerhalb der gleichen Belastungszonen ohne Untersuchung und ohne Sicherungsmaßnahmen wieder eingebaut werden. Im umgekehrten Fall – also Verbringung von Bodenaushub aus einer höheren in eine niedrigere Zone – sind technische Sicherungs-

festgesetzten Zone vermutet. Diese Vermutung kann aber durch Untersuchung widerlegt werden (Zif. 4.5.1), so dass dann die Verwendung des Materials ohne Einschränkungen möglich ist.

Für die Gemeinde Haiming gilt diese Allgemeinverfügung fast flächendeckend: Mit Ausnahme der Ortschaften Holzhausen und Niedergottsau und des in Richtung Inn angrenzenden Bereichs ist das weitere Gemeindegebiet als Zone I festgesetzt.

In diesem Bereich ist künftig bei allen Baumaßnahmen auch die Mitteilungspflicht gem. Zif. 8.1 zu beachten: Bei jedem Bodenaushub ab 3 m³ Umfang ist mit Formblatt dem Landratsamt der Ort des Aushubs, das voraussichtliche Volumen und der Ort des Einbaus sowie die Firma, die den Aushub vornimmt, mitzuteilen. Dieses Formblatt kann von der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung gestellt werden und liegt in der Gemeindeverwaltung auf.

Deutlich hinzuweisen ist darauf, dass diese Allgemeinverfügung eine Zwischenlösung ist auf dem Weg zu einem umfassenden Sanierungskonzept. Bei diesem Sanierungskonzept geht es um technisch und wirtschaftlich sinnvolle und machbare Lösungen, um PFOA aus dem Boden zu entfernen. Vor allem geht es aber um die Kosten, die seitens des Verursachers zu tragen sind. Bis dahin gibt uns die Allgemeinverfügung jetzt aber eine praktikable Lösung für täglichen Umgang mit Bodenaushub. *wb*



Karte der Belastungszonen I - III

Grafik: Landratsamt Altötting

im Rahmen einer Studie und aus diesen Ergebnissen wurden Zonen mit bestimmten Belastungswerten festgelegt. In Zone I ist eine Belastung mit PFOA von 0,1 – 0,4 µg/l festgelegt. In den Zonen II und III sind diese Werte entsprechend höher.

Die entscheidende Regelung in dieser Allgemeinverfügung ist Zif. 4.2: Der Einbau von Bodenaushub ist ohne technische Sicherungsmaßnahmen

notwendig. Damit soll sichergestellt werden, dass durch Verwendung von Bodenaushub keine Verschlechterung der PFOA-Belastungssituation stattfindet.

Eine weitere wichtige Regelung findet sich in Zif. 4.5.2.: In den festgelegten Belastungszonen sind Untersuchungen des Bodenaushubs nicht erforderlich, denn es wird die Belastung entsprechend der Werte der

Fortsetzung von Seite 2:

Gemeinderat

Am 9.9.2021 erhielten wir den Förderbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung über einen Förderbetrag bis zu 104.000 EUR für den Einbau coronagerechter **stationärer raumluftechnischer Anlagen** in 5 Klassenräumen unserer Grundschule. Die Höhe der Förderung beruht auf einem geschätzten Investitionsbetrag

von 130.000 EUR. Die Umsetzungsfrist ist der 6.9.2022.

Bei der Jagdversammlung der **Jagdgenossenschaft Niedergottsau** am 10.9.2021 gab es eine wichtige Entscheidung: Aus den Rücklagen der Jagdgenossenschaft wird in den Tierschutz investiert. Um zu verhindern, dass bei Mähen der Wiesen im Frühsommer die Rehkitze getötet werden, kauft die Jagdgenossenschaft 10 Rehkitzrettungsgeräte. Es sind akustische und optische

Signale, die in unregelmäßigen Abständen von einem Stab gesendet werden, der in der Wiese aufgestellt wird. Die Kosten betragen 1.400 EUR und die Geräte können von den Landwirten bei den Jägern abgerufen werden.

Am 14.9. war der **erste Schultag** auch in Haiming. 21 Kinder kommen in die 1. Klasse – 7 Mädchen und 14 Buben. Leider gibt es gleich zu Beginn eine Erschwerung: Die reguläre Lehrerin für die 4. Klasse ist ausgefallen. Aber

das Problem konnte gelöst werden und das Lehrerkollegium ist nun komplett.

Das **Impfmobil** vom Impfzentrum des Landkreises kommt jetzt auch regelmäßig nach Haiming. Jeweils am Montagnachmittag alle 3 Wochen wird es auf dem Parkplatz am Rathaus stehen und ohne Anmeldungen Erst- und auch Auffrischungsimpfungen vornehmen. Der erste Termin ist Montag, 11.10.2021. *wb*